

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen der GSP Network GmbH (im folgenden "GSP GmbH" genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen von Fremdherstellern wird ggf. ergänzend Bezug genommen. Anderslautende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der GSP GmbH schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der GSP GmbH.

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Angebote von der GSP GmbH sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der GSP GmbH, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.2 Die GSP GmbH ist berechtigt, geänderte oder angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Die GSP GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und deren Fakturierung berechtigt.
- 2.4 Liefertermine werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von der GSP GmbH vereinbart und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der GSP GmbH oder beim Hersteller eintreten, wie z. B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel und unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin. Sollte die GSP GmbH mit einer Lieferung mehr als 4 Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde GSP GmbH schriftlich anfordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolgtem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit Lieferverzögerungen länger als 6 Wochen dauern, ist auch die GSP GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten

3. Abnahme und Gefahrübergang

- 3.1 Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt.
- 3.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstands nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

- 3.3 Die Gefahr geht mit der Absendung des Liefergegenstands, spätestens jedoch mit

unmittelbarer Übergabe des Vertragsprodukts an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von GSP GmbH verzögert, lagert der Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils ab dem Geschäftssitz der GSP GmbH, der den Auftrag abwickelt (Hamburg oder Erkrath) zuzüglich Verpackung und Versand-/Transportkosten ggf. auch einer Transportversicherung sowie der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

4.2 Die GSP GmbH ist berechtigt, Lieferungen nur Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Nachnahme auszuführen. Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Die GSP GmbH ist zur Annahme von Wechsel und Schecks nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.

4.3 Die GSP GmbH ist berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschaden bleibt unberührt.

4.4 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von der GSP GmbH nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung/Haftung

5.1 Die GSP GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation und im ggf. im Handbuch allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Eine Zusicherung von Eigenschaften liegt nur dann vor, wenn Angaben von GSP GmbH schriftlich bestätigt werden.

5.2 Die GSP GmbH gewährleistet nicht, dass die Vertragsprodukte den Anforderungen des Kunden genügen bzw. mit den vom Kunden bereits betriebenen Produkten zusammenarbeiten.

5.3 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von der GSP GmbH eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist beseitigt werden, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

5.4 Hat der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Vertragsprodukt vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

5.5 Die GSP GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die GSP GmbH behält sich das Eigentum an dem Vertragsprodukt bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag vor. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die die GSP GmbH aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat.

6.2 Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an die GSP GmbH ab. Auf Verlangen der GSP GmbH wird der Kunde die abgetretene Forderung benennen.

6.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Vertragsprodukts, hat der Kunde der GSP GmbH sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von der GSP GmbH hinzuweisen.

6.4 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird stets für die GSP GmbH vorgenommen, ohne die GSP GmbH zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der GSP GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die GSP GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsproduktes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6.5 Wird das Vertragsprodukt mit anderen, nicht der GSP GmbH gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirbt die GSP GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsprodukts zu der anderen vermischten oder verbundenen Sache im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde die GSP GmbH anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Vertragsprodukts durch die GSP GmbH gilt nicht als Vertragsrücktritt, wenn der Kunde Kaufmann ist.

6.7 Für Testzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum der GSP GmbH.

7. Export / Lieferungshinweise

7.1 Bei Auslieferung des Vertragsprodukts in der Bundesrepublik Deutschland ist dieses auch ausschließlich zur Benutzung und zum Verbleib in Deutschland bestimmt.

7.2 Bei Auslieferung des Vertragsprodukts in der Republik Österreich ist dieses auch ausschließlich zur Benutzung und zum Verbleib in Österreich bestimmt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort ist der Sitz von GSP GmbH.

8.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von GSP GmbH. Wahlweise kann der Kunde der GSP GmbH auch an dessen Firmensitz verklagt werden.

8.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9. Sonstiges

9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

9.2 Die Auftragsabwicklung zwischen der GSP GmbH und dem Kunden erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung seiner im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten durch die GSP GmbH. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die GSP GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten i.S. des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke verwendet.

9.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.